

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen
des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP-Richtlinie)**

RdErl. des MULE vom 15.02.2019 – 65.2-60120/8.3

RdErl. des MLU vom 22.7.2015 (MBI LSA 2016 S.3), geändert durch RdErl. des MLU vom 19.4.2016 (MBI LSA S. 510), geändert durch RdErl. des MULE vom 26.9.2017 – 65.2-60120/8.3 (MBI 2018 LSA S.187)

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe

- a) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBI. LSA S. 73),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 (ABl. L 367 vom 24.12.2014, S. 16),
- d) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für

die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),

- e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- g) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- i) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1),
- j) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1),
- k) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; L 300 vom 18.10.2014, S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1),

- l) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) Förderzeitraum 2014 - 2020¹ vom 12.12.2014,
- m) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9.12.2010 (BGBl. I S. 1934, 1937), in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan, Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Teil A – Einzelbetriebliche Förderung,
- n) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.7.1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.4.2015 (BGBl. I S. 583, 594) ,
- o) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.6.2015 (BGBl. I S. 1010),
- p) des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19.3.2002 (BGBl. I S.1092), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066, 1127),
- q) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5.2.2014 (BGBl. I S. 94),
- r) der Vergabeordnung für Leistungen (VOL) vom 20.11.2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29.12.2009),
- s) Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (RdErl. des ML vom 11.7.1991, MBl. LSA S. 466, geändert durch RdErl. vom 11.1.1994, MBl. LSA S. 332),

in den jeweils geltenden Fassungen und dieser Richtlinie gewährt.

Die Zuwendungen werden aus Landes- und Bundesmitteln sowie unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) gewährt.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen

¹ <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitions-fonds/eler/eplr/>

Kommission (AEUV) genannt ist, und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang I Erzeugnis ist.

1.2.2 Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen entsprechen der Definition gemäß Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

1.2.3 Kooperationen im Rahmen der Agrarförderung sind Zusammenschlüsse

- a) im Sinne von Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 1305/2013 von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben (Kollektive Investitionen),
- b) im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) 1305/2013 von Landwirten oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten; die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von den Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

1.2.4 Operationelle Gruppen gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1305/2013 sind obligatorischer Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP Agri). Sie werden von Landwirten oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung in Verbindung mit anderen Interessengruppen, wie z. B. Forschern und Beratern, gegründet mit dem Ziel, innovative Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien zu entwickeln, durchzuführen und zu begleiten.

1.3 Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Gefördert werden Maßnahmen zur

- a) Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- b) Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- c) Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- a) die Voraussetzungen des Artikels 17 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 1305/2013 sowie für die Primärproduktion die Anforderungen des Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen des Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen,
- b) der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Erzeugnissen dienen, die im Anhang I AEUV genannt sind und
- c) durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter Nummer 1.3 genannten Ziele dienen.

Investitionen in Bewässerungsausrüstungen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 v. H. erreicht wird. Bei der Eranschaffung kann nur Wasser sparende Technik gefördert werden. Die zuständige Landesbehörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann. Die Genehmigung zur Wasserentnahme ist vorzulegen.

Erschließungsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung in erheblichem öffentlichen Interesse liegt.

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz entsprechend der **Anlage 3** grundsätzlich auf Ebene des landwirtschaftlichen Unternehmens oder des Vorhabens zu erfüllen und mit der Antragstellung nachzuweisen.

Zusätzlich sind bei Stallbauinvestitionen die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß **Anlage 1** zu erfüllen.

2.2 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben für Investitionen nach Nummer 1.3, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- c) Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft (**Anlage 5**), die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen (Teilmaßnahme befristet bis zum 31.12.2020),
- d) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratung einschließlich der Erarbeitung des Investitionskonzeptes, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 v. H. der in den Buchstaben a bis c genannten förderfähigen Ausgaben,
- e) Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 Euro, wenn der Baubetreuer aufgrund seiner Sachkunde vom Ministerium anerkannt worden ist.

Berechnungsgrundlage der Betreuungsgebühren ist das förderfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und förderfähiger Erschließungskosten, jedoch ohne Baunebenkosten.

Soweit ein Betreuer eingeschaltet wird, für den eine Förderung beantragt wird, hat er bei der Durchführung des Vorhabens die in einem gesonderten Katalog des Ministeriums² geregelten Aufgaben wahrzunehmen.

2.3 Eingeschränkte Förderung

2.3.1 Beachtung betrieblicher Referenzmengen

Investitionen in Bereiche mit betrieblichen Referenzmengen sind gemäß Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar.

Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist vor der ersten Auszahlung zu erbringen.

2.3.2 Tierbestandsobergrenzen

Investitionsvorhaben sind bis zu einem Tierbestand von höchstens 2,0 GVE (Großvieheinheiten) je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche förderfähig (Siehe **Anlage 4**). Investitionsvorhaben in der Tierhaltung, die ein Investitionsvolumen von 4,5 Millionen Euro überschreiten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Grundlage zur Bestimmung des Investitionsvolumens ist die standortbezogene Genehmigung nach Immissionsschutzrecht.

2.3.3 Förderungs Ausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) der Landankauf,
- b) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- c) Ersatzinvestitionen,
- d) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, mit Ausnahme der in Nummer 2.2 Abs. 1 Buchst. c) genannten Maschinen und Geräte,
- e) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- f) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- g) Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- h) Maßnahmen, die über die Marktordnung gefördert werden und Gegenstand von operationellen Programmen sind,
- i) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse- und sonstige Sonderkulturen, wenn mit dem Investitionskonzept geeignete Ressourceneinsparungen nachgewiesen werden, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,

- j) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- k) Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen,
- l) Biogasanlagen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden

Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen,
mittlere Unternehmen mit einem Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro.

Darüber hinaus muss

- a) die Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 v. H. der Umsatzerlöse) darin bestehen, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die in § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten werden; als Tierhaltung in diesem Sinne gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfferei oder
- b) ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt werden.

Soweit es sich um einen Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche natürliche Person verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haftet.

Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben oder

- d) börsennotierte Aktiengesellschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investitionsort

Der Investitionsort und der Betriebssitz müssen in Sachsen-Anhalt liegen.

4.2 Qualifikation

Der Zuwendungsempfänger hat die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

Die berufliche Fähigkeit gilt grundsätzlich als nachgewiesen, wenn der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Bewilligung einen Abschluss in einem Agrarberuf (anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes) und mindestens eine einjährige landwirtschaftliche Fachschule erfolgreich abgeschlossen hat (Wirtschaftler) oder wenn die erfolgreiche Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes in den vergangenen fünf Jahren durch den Zuwendungsempfänger oder durch die natürliche Person, der die Unternehmensleitung obliegt, in geeigneter Form nachgewiesen wird. Hierzu sind die Buchabschlüsse für den bisher geführten Betrieb einzureichen (möglichst für drei abgelaufene Wirtschaftsjahre).

4.3 Buchführung und Investitionskonzept

Der Zuwendungsempfänger hat

- a) grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen, aus der sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen soll,
- b) eine Buchführung für mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMEL-Jahresabschluss³ entspricht und,
- c) einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes zu erbringen, das eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme erbringen soll.

³ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Buchführung der Testbetriebe, Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss <http://www.bmelv-statistik.de/>

Im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 1305/2013 sind zusätzlich der Geschäfts- oder Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen.

Bezüglich Absatz 1 Buchst. b ist der geförderte Betriebsinhaber verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren jährlich, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres, den vollständigen novellierten BMEL-Jahresabschluss der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss ist zusätzlich als Datei im CSV (Comma Separated Values)-Format auf geeigneten Datenträgern einzureichen.

Der Betriebsinhaber erklärt mit der Vorlage des Jahresabschlussberichtes sein Einverständnis, dass die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden können. Alle mit der Auswertung befassten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet. Der Jahresabschluss muss von dem Leiter der Buchstelle oder Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein, soweit eine Buchstelle in Anspruch genommen wird. Bei prüfungspflichtigen Unternehmen ist ein geprüfter Abschluss vorzulegen. Anstelle des BMEL-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von der Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangt werden.

Gartenbaubetriebe können anstelle des BMEL-Jahresabschlusses den Beratungsbrief des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. am Institut für Biologische Produktionssysteme der Universität Hannover⁴ abgeben.

4.4 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenzen) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 170 000 Euro je Jahr bei Ledigen und 220 000 Euro je Jahr bei Verheirateten zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

⁴ Zu beziehen über das Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. am Institut für Biologische Produktionssysteme der Universität Hannover, Herrenhäuser Straße 2, Gebäude 4131, 30419 Hannover unter <http://www.zbg.uni-hannover.de/kontakt0.html>, Email: zbg@zbg.uni-hannover.de

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese über einen Kapitalanteil von mehr als 10 v. H. verfügen.

Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der in Absatz 2 genannten Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) im Durchschnitt der drei letzten vorliegenden Steuerbescheide 170 000 Euro je Jahr bei Ledigen und 220 000 Euro bei Verheirateten übersteigt, wird das förderfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

4.5 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummern 4.2 bis 4.4 mit der Maßgabe, dass

- a) ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- b) die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung

nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.6 Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind), die nach Nummer 5.4.1.2 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nummern 4.2 bis 4.4 und gegebenenfalls 4.5 nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird. Juristische Personen sind nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch, wenn die Juristische Person als haftender Gesellschafter auftritt. Bei Personenvereinigungen richtet sich die Höhe der Zuwendung nach dem haftenden Gesellschaftsanteil.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht.

5.2 Finanzierungsart

Es erfolgt Anteilsfinanzierung.

Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen nach Nummer 5.4 darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 v. H. gemäß Artikel 17 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 1305/2013 nicht übersteigen. Dies gilt nicht für die Nummern 5.4.1.4 und 5.4.1.5. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als staatliche Beihilfen gewährt werden, den Betrag von 500 000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen. Dies gilt für eine Förderung außerhalb des genehmigten Entwicklungsplanes.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen können als Zuwendungen und als Bürgschaften⁵ gemäß **Anlage 2** gewährt werden. Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 3,0 Millionen Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal je Unternehmen ausgeschöpft werden.

5.4 Höhe der Zuwendungen

5.4.1 Zuwendungen

5.4.1.1 bei Investitionen

- a) Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 – Teil B (Premiumförderung) – erfüllen, kann ein Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

⁵ Die Vergabe von Bürgschaften erfolgt in Übereinstimmung mit der von der Europäischen Kommission genehmigten „Methode zur Berechnung des Beihilfewerts von Garantien im Agrarsektor“ SA38901).

- b) Für sonstige Investitionen nach Nummer 2.1 kann ein Zuschuss in Höhe von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
- c) Für Investitionen nach Nummer 2.1, die nach ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb von Stallbauten beitragen, kann ein Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die 2 Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2020.

5.4.1.2 bei Junglandwirten

Bei Junglandwirten nach Nummer 4.6 kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 v. H. der Bemessungsgrundlage, maximal 20 000 Euro, gewährt werden. Die beihilferechtliche Obergrenze von maximal 40 v. H. ist einzuhalten.

5.4.1.3 bei Baubetreuung

Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von

- a) 2,5 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000 Euro und
- b) bis zu 1,5 v. H. des 500 000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens als förderfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6 000 Euro, der Höchstbetrag 17 500 Euro.

Der Fördersatz beträgt maximal 60 v. H. der förderfähigen Betreuergebühren.

Eine weitere Förderung der Betreuung, mit Zuwendungen nach den Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2, ist ausgeschlossen.

Die hier genannten Gebühren sind Festkosten, sie müssen entsprechend Nummer 7.7.2 nachgewiesen werden.

5.4.1.4 bei Kooperationen

Investitionen nach Nummer 2, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden, können einen Aufschlag von bis zu 10 v. H. auf die unter Nummer 5.4.1.1 genannten Zuschussätze, erhalten.

5.4.1.5 bei EIP Agri

Investitionen nach Nummer 2, die im Rahmen des EIP Agri durchgeführt werden, können einen Aufschlag von bis zu 20 v. H. auf die unter Nummer 5.4.1.1 genannten Zuschussätze erhalten.

5.4.2 Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderfähigen Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 2 anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften durch das Land Sachsen-Anhalt übernommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.2 Veränderungen der Gesellschafter oder Eigentümer eines Unternehmens

Der Wechsel des Eigentümers eines Unternehmens, Gesellschafterwechsel oder der Hinzutritt neuer Gesellschafter innerhalb des Zweckbindungszeitraumes sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass infolge des Wechsels der Eigentümer oder Gesellschafter nicht mehr sämtliche Bedingungen oder Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie, die zum Zeitpunkt der Bewilligung galten, erfüllt werden.

6.3 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder der Förderbanken der Länder ist möglich.

Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

6.4 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 durchzuführen. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß dem „Leitfaden für Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)⁶ vorzugeben.

6.5 Gemeinnützigkeit, mildtätige oder kirchliche Zwecke

Der Nachweis für die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erfolgt durch den letzten vorliegenden Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Körperschaftssteuer.

⁶ <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/>

6.6 Verpflichtungen des Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretungsrecht der Projektflächen einzuräumen.

6.7 Sanktionsbestimmungen

Bei Abrechnung nicht förderfähiger Ausgaben im Zahlungsantrag gelten die Sanktionsbestimmungen der EU.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Vergabe von Aufträgen

Abweichend von Nummer 3.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer Aufträge unter Einholung von 3 Angeboten nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. ~~Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern das Angebot und die Vergütung auf den einschlägigen, sich aus Rechtsvorschriften ergebenden, Gebühren- und Honorarordnungen beruhen.~~

Bei Aufträgen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer kann auf die Einholung von drei Angeboten verzichtet werden. Die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch Preisvergleiche von mindestens drei Anbietern vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

Bei Betreuungsleistungen entfällt die Pflicht der Einholung von drei Angeboten. Hier ist es ausreichend, einen Betreuer von der vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlichten Liste der anerkannten Betreuer⁷ auszuwählen.

7.3 Antrag

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke, die über die Internetseite des Ministeriums⁸ und bei den Bewilligungsbehörden gemäß Nummer 7.4 Abs. 1 Buchst. a erhältlich sind, gewährt.

Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind mit den im Antragsvordruck vorgegebenen Unterlagen vollständig bei der für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4 Abs. 1 Buchst. a zu stellen.

Der Antrag zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten erhältlich. Der gemeinsam von der Bank und dem Darlehensnehmer unterschriebene Antrag zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft wird über das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten mit einer Kopie des Zuwendungsbescheides an die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4 Abs. 1 Buchst. b weitergeleitet.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gibt gegenüber der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.4 Abs. 1 Buchst. b eine Stellungnahme in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens ab. Die Bewilligungsbehörde übernimmt das weitere Verfahren.

7.4 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist für

- a) Zuwendungen im Rahmen der Förderung nach Nummer 5.4.1 das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
- b) die Übernahme einer Ausfallbürgschaft gemäß Nummer 5.4.2 die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

⁷ www.elaisa.sachsen-anhalt.de

⁸ www.elaisa.sachsen-anhalt.de

Ist die Zuwendung größer oder gleich 50 000 Euro, wird vor der Entscheidung über den Antrag der Gutachterausschuss für landwirtschaftliche Fördermaßnahmen angehört.

Die Förderungsbeträge sollen für die Haushaltsjahre bewilligt werden, in denen die Investitionen oder Teilinvestitionen abgeschlossen und die Förderungsbeträge abgerufen und ausgezahlt werden können.

7.5 Gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss wird vom Ministerium berufen. Dem Gutachterausschuss gehören an, je ein Vertreter:

- a) des Ministeriums als Vorsitzender,
- b) des Landesverwaltungsamtes,
- c) des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
- d) des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V.,
- e) des Bauernbundes Sachsen-Anhalt e.V.,
- f) des Landesverbandes Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.,
- g) der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.,
- h) gegebenenfalls des betroffenen Öko-Verbandes, des Weinbauverbandes Saale-Unstrut e.V., oder des Verbandes der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.

Der Antragsteller und sein Betreuer oder Berater können bei der Anhörung des Gutachterausschusses hinzugezogen werden.

Der Gutachterausschuss gibt zu den vorgestellten Projekten eine Empfehlung ab.

7.6 Auswahlverfahren

Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien⁹ mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur

⁹ <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/>

Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind abzulehnen.

7.7 Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise

7.7.1 Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise

Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Nach Prüfung des Auszahlungsantrages und des Verwendungsnachweises ermittelt die Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und teilt dem Zuwendungsempfänger mit Auszahlungsmitteilung oder Änderungsbescheid die Höhe der Auszahlung mit. Die eingereichten Originalbelege werden zurückgegeben.

Abgeschlossene Prüfungsverfahren für Zahlungsanträge zur Schlusszahlung gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle sind grundsätzlich als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

7.7.2 Anforderungen an Rechnungen und Zahlungsbelege

Zuwendungsfähig sind die im Original durch Rechnung und Zahlungsbelege nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, abzüglich Rabatte und Skonti. Ausgaben, die bar bezahlt werden, können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.8.2019 in Kraft.

An

die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
das Landesverwaltungsamt,
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

ENTWURF

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Teil A Basisförderung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

1. Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- a) 3 v. H. der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel,
 - b) 5 v. H. bei allen übrigen Tierarten
- betragen.

2. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

2.1 Förderfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

2.2 Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.

2.3 Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.

2.4 Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.

2.5 Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je GVE betragen.

2.6 Bei Stallneubauten müssen die Lauf- und Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

3. Anforderungen an die Kälberhaltung

- 3.1 Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- 3.2 Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- 3.3 Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

4. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- 4.1 Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- 4.2 Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- 4.3 Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) dürfen höchstens 50 v. H. der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 v. H. der Stallfläche ausmacht.
- 4.4 Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

5. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- 5.1 Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- 5.2 Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- 5.3 Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je GVE betragen.

6. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufigen und Mastschweinen

- 6.1 Der Liegebereich muss
 - a) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden,
 - b) mit Tiefstreu versehen werden oder
 - c) mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

6.2 Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung indiziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

7. Anforderungen an die Haltung von Zucht- und Jungsaugen und Zuchtebern

7.1 Im Falle der Trogfütterung ist je Sau oder Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

7.2 Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsaugen nur im Wartebereich¹⁰ oder in Gruppenhaltung

- a) planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden,
 - b) mit Tiefstreu versehen werden oder
 - c) mit einer Komfortliegefläche
- ausgestattet sein.

Für Zucht- und Jungsaugen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z.B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.

7.3 Im Stall müssen für alle Tiere (für Zucht- und Jungsaugen nur im Wartebereich oder in der Gruppenhaltung) mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Für Zucht- und Jungsaugen ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stellen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

8. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

8.1 Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

8.2 Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- oder Absonderungs- oder Absonderungsbucht ausgestattet sein.

¹⁰ § 30 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutzV

8.3 Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.

8.4 Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

8.5 Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.

8.6 In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

9. Anforderungen an die Haltung von Schafen

9.1 Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- oder Absonderungsbucht ausgestattet sein.

9.2 Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

9.3 Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.

10. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.

11. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

11.1 Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der zehnten Lebenswoche zur Verfügung steht.

11.2 Im Stall müssen den Tieren ab der dritten Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen.

11.3 Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.

11.4 Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.

11.5 Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und aus-wechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.“

12. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

12.1 Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen, vom März 2013 ¹¹ausgestattet sein.

12.2 Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum oder Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum oder Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich; die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

13. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

13.1 Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

13.2 Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

14. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

14.1 Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.

¹¹ Die Eckwerte sind online verfügbar und auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e.V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17.09.1999

14.2 Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

15. Anforderung an die Haltung von Pferden

15.1 Förderfähig sind Anlagen oder Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.

15.2 Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

15.3 Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.

15.4 Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.

15.5 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.

15.6 Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

Teil B Premiumförderung

Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen des Teil A die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

1.1 Förderfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GVE) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:

- a) bei regelmäßigem Sommerweidegang und
- b) bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GVE Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z.B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

3. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

3.1 Die verfügbare Fläche muss

- a) bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m² pro Tier,
- b) über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier betragen.

3.2 Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

4. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GVE) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:

- a) bei regelmäßigem Sommerweidegang und
- b) bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GVE Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

5. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufer und Mastschweinen

Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 v. H. größer ist, als nach TierSchNutzTV vorgeschrieben.

6. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

6.1 Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 v. H. größer ist, als nach TierSchNutzTV vorgeschrieben.

6.2 Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 v. H. größer ist, als nach TierSchNutzTV vorgeschrieben.

6.3 Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m² betragen.

6.4 Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

7. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

7.1 Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m² je Ziege und 0,35 m² je Zicklein betragen.

7.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

8. Anforderungen an die Haltung von Schafen

8.1 Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m² je Schaf und 0,35 m² je Lamm betragen.

8.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

9. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

Soweit die Einrichtung eines Kaltscharraums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite oder Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

10.1 Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.

10.2 Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.

10.3 Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

11. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

11.1 Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

11.2 Der Kaltscharrraum oder Wintergarten muss mindestens 800 cm² je Putenhahn und 500 cm² je Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

12. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

13. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

13.1 Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 kg und bei Mastgänsen maximal 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

13.2 Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m² je Mastente oder 4 m² je Mastgans zur Verfügung steht.

14. Anforderung an die Haltung von Pferden

Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m² je Pferd und mindestens 7 m² je Pony betragen.

ENTWURF

Übernahme von Bürgschaften

1. Für Kapitalmarktdarlehen, die der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderfähigen Investition erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften vom Land Sachsen-Anhalt übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31.12.2019 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 v. H.

2. Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

3. Die Bürgschaften decken höchstens 70 v. H. des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 v. H. des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 v. H. pro Jahr begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 v. H.; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

4. Der Darlehensnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkten Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

5. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

6. Entgeltberechnung

Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten.

Mit Aushändigung der Bürgschaftserklärung wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,0 v. H. des verbürgten Kreditbetrages fällig, mindestens 400 Euro. Das Bearbeitungsentgelt ist an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu entrichten und vom Antragsteller zu tragen.

Für übernommene Ausfallbürgschaften ist zusätzlich vom Kreditnehmer jährlich eine laufende Provision in Höhe von 1,5 v. H. des verbürgten Kreditbetrages (Verwaltungskosten und Risikoentgelt) an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu entrichten. Das darin enthaltene Risikoentgelt beträgt 1,0 v. H. der Darlehensvaluta.

Die Risikoentgelte stehen Bund und Land im Verhältnis zur übernommenen Ausfallgarantie zu.

Das vereinnahmte Risikoentgelt ist einmal für jedes vorausgegangene Kalenderjahr spätestens bis zum 31.1. von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt an das MULE zu überweisen.

An den Bund sind 60 v. H. der vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelte abzuführen.

7. Das weitere Verfahren für die Beantragung und Gewährung der Bürgschaft ergibt sich aus den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

ENTWURF

Anlage 3

(zu Nummer 2.1 Abs. 4)

Besondere Anforderungen in den Bereichen Verbraucher-, Umwelt und Klimaschutz

Die nachfolgende Aufzählung der Positionen, mit denen die landwirtschaftlichen Unternehmen die besonderen Anforderungen in den Bereichen Verbraucherschutz, Umwelt- und Klimaschutz erfüllen können, sind nur als mögliche Beispiele zu werten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Erfüllung der Anforderungen kann auch durch andere betriebsindividuelle Maßnahmen belegt werden, die hier nicht aufgeführt wurden.

Anforderung	im landwirtschaftlichen Unternehmen erfüllt durch:
Verbraucherschutz	Anwendung eines Zertifizierungssystems, beispielsweise a) BQM (Basis-Qualitätsmanagementsystem), b) QM (Qualitätsmanagement Milch), c) HACCP ¹² - Konzept (Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) d) DIN ¹³ EN ISO 9000 ff (Qualitätsmanagement)
Umweltschutz und Klimaschutz	Die besonderen Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen, beispielsweise: a) ökologische Erzeugung gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007, b) verlustarme und wassersparende Bewässerungsverfahren, c) Einbau energieeffizienter Gebäudetechnik, die über einen (kostengünstigeren, ineffizienteren) Basisstandard hinausgeht und nachweisbare Wirkungen auf eine Verbesserung der Energieeffizienz für den Gesamtbetrieb hat (z.B. Beleuchtung, Kühlung, Heizung, Elektromotoren)

¹² HCCP - Hazard Analysis and Critical Control Points-Konzept

¹³ Im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt

	<ul style="list-style-type: none">d) Nutzung von Solarthermie oder Erdwärme, Biogas oder nachwachsenden Festbrennstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft oder Wärmerückgewinnungsanlagen,e) Verringerung der Lärmbelastung,f) Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung,g) Nutzung von Abwärme,h) Einsatz effizienter Kühltechnik,i) emissionsarme Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,j) Güllelagerkapazität von mindestens neun Monatenk) Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001
--	--

ENTWURF

Anlage 4
(zu Nummer 2.3.2)

Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GVE)

(Quelle: GAK-Rahmenplan 2015, Anlage 3 zum Förderbereich 4 Markt- und standortangepasste Landwirtschaft)

Merkmal	GVE
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter sechs Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre	0,600
Rinder von mehr als zwei Jahren	1,000
Equiden unter sechs Monaten	0,500
Equiden von mehr als sechs Monaten	1,000
Mutterschafe einschließlich Milchschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als einem Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine	
- bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
oder	
- bei zweistufiger Betrachtung	
o Läufer (20-50 kg)	0,060
o sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Legehennen, Schlacht- und Masthähne und - hühner	0,003
Sonstiges Geflügel	0,014

Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte:

1. Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

- 1.1 Injektionsgeräte für die ~~Ausbringung~~-Aufbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft mit und ohne Tankwagen.
- 1.2 An Tankwagen angebaute Geräte zur Direkteinarbeitung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, mit und ohne Tankwagen.
- 1.3 Schleppschuhverteiler mit und ohne Tankwagen.
- 1.4 Aufbringungsgeräte gemäß Punkt 1.1 bis 1.3 in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren).

Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren nach DLG¹⁴ oder VERA¹⁵ erfolgreich geprüft wurden.

2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- 2.1 Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Garten- und Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 v.H. gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern.
- 2.2 Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die z. B. in Flächenkulturen Unkräuter oder Pilzbefall erkennen und die Düsen entsprechend einschalten. Die mögliche Mittelleinsparung der Geräte muss durch eine Prüfung des Julius Kühn-Instituts nachgewiesen werden.

¹⁴ Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft. Die DLG führt unter anderem Prüfungen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten durch.

¹⁵ Verification of Environmental Technologies for Agricultural Production. VERA ist eine multinationale Kooperation zwischen Dänemark, den Niederlanden und Deutschland zur Prüfung und Verifizierung von Umwelttechnologien im landwirtschaftlichen Sektor.

2.3 Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung und Gestängeführung und automatischer Innenreinigung.

2.4 Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Die in den Nummern 2.1 bis 2.4 genannten Geräte müssen vom Julius Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.

Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Aufbringung von Wirtschaftsgütern als auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht förderfähig.

3. Mechanische Unkrautbekämpfung

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung (mittels Global Positioning System (GPS), Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenführung (z.B. durch Taster) sind nicht förderfähig.